

Amtliche Publikationen Bezirk Pfäffikon



Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2021–2027

Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2021 bis 2027 findet am 7. März 2021 statt. Für die Wahl wird ein leerer Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt. Stimm-berechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, haben sich schriftlich bis spätestens **Freitag, 18. Dezember 2020**, beim Gemeinderat Russikon zu melden. Sie teilen Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort mit. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Das Formular für die Aufnahme auf dem Beiblatt kann bei der Gemeinderatskanzlei unter der Telefonnummer 043 355 61 12 oder per Mail an info@russikon.ch bestellt oder auf der Website www.russikon.ch heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Russikon, 28. Oktober 2020

Gemeinderat Russikon



Grabräumung 2021

Gestützt auf Art. 26 des Bestattungs- und Friedhofreglements hat die Friedhofvorsteherin auf Februar 2021 die Aufhebung folgender Gräber angeordnet:

Bestattungsjahr 2000

Urnengräber Nr. U 65 bis U 79
Erdbestattungsgräber Nr. A 84 bis A 107
Kindergrab Nr. B 5

Die Aufhebung erstreckt sich nur auf die Graboberfläche, das heisst auf die Grabsteine und Pflanzen. Gräber, in denen später noch Aschenurnen beige-setzt wurden, können von der Aufhebung nicht ausgeschlossen werden.

Wir bitten die Angehörigen im Einvernehmen mit dem Friedhofgärtner Grabsteine und Grabschmuck bis 15. Januar 2021 zu entfernen. Nach diesem Termin erfolgt die Grabräumung ohne Entschädigungspflicht für verspätete Ansprüche.

Bei Fragen und Anliegen können Sie sich an das Bestattungsamt Pfäffikon oder an den Friedhofgärtner Keller & Meier Gartengestaltung AG, Pfäffikon ZH, wenden.

Bestattungsamt Pfäffikon



Einbürgerungen

Der Gemeinderat hat folgende Schweizer in das Bürgerrecht der Gemeinde Russikon aufgenommen:

- Bischofberger, geb. Rosenberg
Mägi Maria und Bischofberger Rolf Karl
- Maurer Ernst und Maurer,
geb. Moosmann Erika Rosa
- Pettermand Thomas Karl und
Pettermand, geb. Schuppisser Esther Alice
- Vettiger, geb. Zollinger Barbara Anna
Vettiger Thomas Peter sowie die Kinder
Vettiger Marco Jannis, Vettiger Laura
Nina und Vettiger Nico Andrin
- Wyden, geb. Hächler Verena
- Zürcher Matthias Friedrich und dessen
Kinder Sophie Lena und Lisa Chiara

Die Bekanntgabe erfolgt gemäss § 17 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Russikon, 28. Oktober 2020

Gemeinderat Russikon



Patientenstelle Zürich

Tel. 044 361 92 56

www.patientenstelle.ch

Amtliche Publikationen Bezirk Uster

Stadtrat



Urnengang vom 29. November 2020 Wahlanordnung

Für Sonntag, 29. November 2020, wird folgende Wahl angeordnet:

GEMEINDEWAHL

– Ersatzwahl eines Mitgliedes der Primarschulpflege für den Rest der Amtsdauer 2018–2022

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Stadt Uster politischen Wohnsitz haben und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen sind (§ 3 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte).

Wahlberechtigte, **welche die Wahlunterlagen nicht erhalten haben, können diese beim Stimmregisterführer** beziehen.

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe kann durch Benützung der am Abstimmungssonntag und am Samstag vor dem Abstimmungstag aufgestellten Urnen erfolgen. Die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten sind auf dem Stimmrechtsausweis aufgeführt.

Nach dem Erhalt des Wahlmaterials steht es den Wahlberechtigten offen, während der Schalteröffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, Mittwoch bis 18.30 Uhr, Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr) vorzeitig bei den Einwohnerdiensten ihre Stimme abzugeben. Es besteht aber auch die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe kann auch durch eine nach § 68 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sowie § 35 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) zulässige Stellvertretung erfolgen.

Der Stimmrechtsausweis ist in jedem Fall zu unterzeichnen.

§ 68 Abs. 1 GPR:
«Bei der Stimmabgabe an der Urne weist sich die stimmberechtigte Person durch den Stimmrechtsausweis aus, den sie unterschrieben hat.»

§ 68 Abs. 3 GPR:
«Eine stimmberechtigte Person kann höchstens zwei weitere Personen an der Urne vertreten. Die vertretene Person hat sich damit auf dem Stimmrechtsausweis schriftlich einverstanden zu erklären.»

§ 35 Abs. 1 VPR:
«Bei der stellvertretenden Stimmabgabe an der Urne nehmen die Mitglieder des Wahlbüros den Stimmrechtsausweis sowie die Wahl- und Stimmzettel der vertretenen Person nur entgegen, wenn diese den Stimmrechtsausweis unterschrieben hat.»

§ 35 Abs. 2 VPR:
«Die Vertreterin oder der Vertreter gibt den eigenen Stimmrechtsausweis ab.»

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet (Fristenlauf beginnend am Tage nach der Veröffentlichung), schriftlich Rekurs in Stimmrechts-sachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Uster, 28. Oktober 2020

www.uster.ch

Bau



Planvorlage der SBB betreffend BZU 23 Ost, Nänikon-Greifensee, Umsetzung BehiG Ordentliches eisenbahnrechtliches Plan genehmigungsverfahren

Die SBB sehen vor, den Bahnhof Nänikon-Greifensee behindertengerecht umzubauen. Dabei werden im Wesentlichen die Perronkanten auf 55 cm erhöht (P55) und die Zugänge, Möblierungen und Ausrüstungen an die aktuellen Anforderungen angepasst. Im Weiteren erhält die nord-seitige Rampe der Personenunterführung (PU) Stationsstrasse neu ein Gefälle von 12 % und ein begrüntes Dach. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden, soweit möglich, während der Auflagefrist ausgesteckt bzw. mit Markierungen kenntlich gemacht.

Die Planunterlagen liegen vom **2. November 2020 bis 1. Dezember 2020** in der Stadt Uster, Abteilung Bau (4. OG), Oberlandstrasse 82, 8610 Uster, während der Büroöffnungszeiten zur Einsicht auf. Gleichzeitig können die Unterlagen auf <https://www.uster.ch/amtsmitteilungen> eingesehen werden.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plan genehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVGE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen 1, 3003 Bern**, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Schlechtleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Die Publikation erscheint auch im Amtsblatt des Kantons Zürich vom Freitag, 30. Oktober 2020.

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Stadt Uster, bau@uster.chwww.uster.ch

Gemeinderat



Einladung

31. Sitzung des Gemeinderates

**Montag, 9. November 2020,
19.00 Uhr bis ca. 22.30 Uhr
Stadhofsaal, Theaterstrasse 1,
8610 Uster**

Traktanden

- 1 Mitteilungen
- 2 Protokollabnahme
- 3 Weisung 68/2020 der Sekundarschulpflege: BWS, Ersatz Heizungsanlage, Genehmigung jährlich wiederkehrender Kosten von 55'000 Franken (exkl. MWST)
- 4 Weisung 57/2020 der Primarschulpflege: Raumbedarf Nänikon, Pavillon, Bauabrechnung
- 5 Weisung 59/2020 des Stadtrates: Einführung eines Fussgängerleitsystems «light» in der Stadt Uster, Bauabrechnung
- 6 Weisung 66/2020 des Stadtrates: Verein Herzkern, Kreditverlängerung
- 7 Weisung 64/2020 des Stadtrates: Rückbau Temporäre Dreifachturnhalle Buchholz mit Option «Biodiversität», Baukredit von brutto 325'000 Franken inkl. MWST
- 8 Weisung 63/2020 des Stadtrates: Genehmigung Projektierungskredit für den Neubau des Kultur- und Begegnungszentrums auf dem Zeughausareal Uster
- 9 Postulat 587/2020 von Balthasar Thalman (SP): Zukunft für die Ustermer Geschichte
- 10 Postulat 592/2020 von Patricio Frei (Grüne): Einführung von Rufbussen und Ruf taxis in Uster

Präsidentin Karin Niedermann
Sekretär Daniel Reuter

Uster, 28. Oktober 2020

www.uster.ch

Aufruf

Prozess-Nr. Mc/ES200030-I

Das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster hat mit Verfügung vom 23. Oktober 2020 folgenden Aufruf bewilligt:

Es wird folgende Schuldurkunde als vermisst aufgerufen:

Papier-Inhaberschuldbrief über Fr. 7000.–, datiert vom 2. Juli 1934, lastend an 1. Pfandstelle auf der Liegenschaft Grundbuch Blatt 15087, Kataster-Nr. G1663, Weid, Gemeinde Uster, mit Martin Walter Hanselmann als Pfand Eigentümer vom 22. Oktober 1997 bis 28. Juli 2020 und Beat Markus Müller als heutigem Pfand-eigentümer.

Der Gläubiger dieser Schuldbriefforderung wird aufgefordert, sich innerhalb von sechs Monaten seit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt auf der Bezirksgerichtskanzlei Uster zu melden, ansonsten der Schuldbrief kraftlos erklärt würde.

Uster, 28. Oktober 2020

Bezirksgericht Uster,
die Gerichtsschreiberin

Kraftloserklärung von Wertpapieren

Prozess Nr. EU/ES190028-I/Be

Das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster hat mit dem Urteil vom 8. September 2020 folgende Papier-Namenschuldbriefe für kraftlos erklärt:

Papier-Namenschuldbrief über
Fr. 180'000.–,

datiert vom 4. Januar 1961, Zinsfuss 6 %, lastend an 1. Pfandstelle, auf dem Grundstück Grundbuch Blatt 4565, Kataster-Nr. E2915, EGRID CH493177020618, Zürichstrasse 48 in 8606 Nänikon.

Papier-Namenschuldbrief über
Fr. 20'000.–,

datiert vom 4. Januar 1961, Zinsfuss 4,5 %, lastend an 2. Pfandstelle, auf dem Grundstück Grundbuch Blatt 4565, Kataster-Nr. E2915, EGRID CH493177020618, Zürichstrasse 48 in 8606 Nänikon.

Uster, 28. Oktober 2020

Bezirksgericht Uster

Ärzte/Apotheken

Gesundheit



Notfalldienste in Uster

Sanität/Rettungsdienst 144
bei Unfällen und Lebensbedrohung

Ärztl. Notfalldienst 0800 33 66 55
«AERZTEFON», 24 Stunden

Apotheke 0900 553 555
Fr. 1.50/Min., ausserhalb Ladenöffnungszeiten

Spital Uster 044 911 11 11

Notfallpraxis am Spital 044 911 23 23
Mo–Fr: 18.00–22.00 Uhr
Wochenende: 9.30–22.00 Uhr

Psychiatrischer Notfalldienst
Mo–Fr, 8–18 Uhr **044 931 39 39**
Wochenende und nachts **044 929 81 11**

Spitex Uster 044 905 70 80
www.spitex-uster.ch

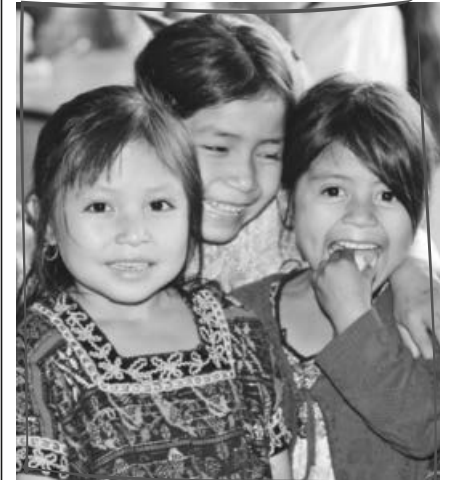
Zahnprothesen (24 Std.) 044 940 27 11

Tierambulanz (24 Std.) 0800 55 70 10
www.uster.ch

Stiftung Kinderdorf Pestalozzi



Bauen wir
eine Welt, in
der Kinder
leben können...



...mit Ihrer
Spende helfen
Sie mit.

PC 90-7722-4
pestalozzi.ch

Weil Sie wissen,
was wir tun.

Jetzt Gönner werden: www.rega.ch

„Für das Lächeln der Kinder“
in den ärmsten Gebieten der Stadt und
dem Hochland der Region Arequipa/Peru
(Info: www.pazperu.ch)
Stiftung Sozialwerke Paz (PAZ PERU)
UBS - Wetzikon 296 - 983505.M1C

Hilflosigkeit im Alter muss nicht sein.

prosenectute.ch | IBAN CH91 0900 0000 8750 0301 3

**PRO
SENECTUTE**
GEMEINSAM STÄRKER